



die **REGENSBURGER FENSTERWERK**er

B. Allgemeine Werkvertrags- und Montagebedingungen für Fenster- und Türelemente (B2B/B2C) (AWM 2026)

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Werkvertrags- und Montagebedingungen ("AWM") gelten für Verträge über Herstellung, Lieferung, Ausbau, Einbau, Montage, Demontage, Anpassung und sonstige werkvertragliche Leistungen an Fenster-, Türen- und sonstigen Bauelementen.
2. Gegenüber Unternehmern gelten diese AWM uneingeschränkt. Gegenüber Verbrauchern gelten sie nur insoweit, als keine zwingenden verbraucherschützenden Vorschriften entgegenstehen.
3. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
4. Individuelle Vereinbarungen und die Auftragsbestätigung gehen diesen AWM vor.

II. Vertragsschluss und Leistungsinhalt

1. Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
2. Der Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder mit Beginn der Ausführung zustande.
3. Maßgeblich für Art und Umfang der geschuldeten Leistung sind die Auftragsbestätigung, die vereinbarten Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Aufmaße, Montagepläne und gegebenenfalls ein schriftlich vereinbartes Leistungsverzeichnis.
4. Technische Änderungen, die aufgrund zwingender baulicher Gegebenheiten, behördlicher Vorgaben oder produktionsbedingter Erfordernisse notwendig werden und dem Auftraggeber zumutbar sind, bleiben vorbehalten, sofern hierdurch Funktion und Wert des Werkes nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

III. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass die Baustelle oder das Objekt zum vereinbarten Termin zugänglich, aufnahmebereit und montagegeeignet ist.
2. Der Auftraggeber stellt rechtzeitig und kostenlos alle für die Ausführung erforderlichen bauseitigen Voraussetzungen her. Hierzu zählen insbesondere tragfähige und lot-/fluchtgerechte Anschlussflächen, freie Arbeitsbereiche, geeignete Zufahrten, Strom- und Wasseranschlüsse, Gerüste, Hebezeuge, Schutzmaßnahmen, Entsorgungsmöglichkeiten sowie erforderliche Vorleistungen anderer Gewerke.
3. Der Auftraggeber hat sämtliche für die Ausführung relevanten Informationen, Pläne, Maße, Leitungsführungen, statischen Besonderheiten sowie öffentlich-rechtlichen Anforderungen vollständig und zutreffend mitzuteilen.
4. Verzögerungen, Mehrkosten und Schäden, die daraus entstehen, dass bauseitige Voraussetzungen fehlen, unzutreffende Angaben gemacht werden oder Vorleistungen anderer Gewerke nicht rechtzeitig erbracht sind, trägt der Auftraggeber.
5. Soweit Altbausubstanz geöffnet oder bearbeitet wird, trägt der Auftraggeber das Risiko unbekannter, von außen nicht erkennbarer Umstände, insbesondere verborgener Leitungen, Hohlräume, Mängel der Bestandskonstruktion, Schadstoffbelastungen oder unzureichender Tragfähigkeit, sofern diese nicht von der Auftragnehmerin arglistig verschwiegen oder schuldhaft verursacht wurden.

IV. Termine, Ausführungsfristen und Behinderung



1. Ausführungsfristen und Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
2. Die Ausführungsfrist beginnt nicht vor vollständiger Klärung aller technischen Fragen, rechtzeitigem Aufmaß, Eingang vereinbarter Zahlungen, Beibringung behördlicher Genehmigungen und Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.
3. Behinderungen, Unterbrechungen und Erschwernisse, die aus dem Risikobereich des Auftraggebers stammen, insbesondere fehlende Baufreiheit, fehlende Vorleistungen, Witterungseinflüsse bei ungeeigneten Bauzuständen, unzutreffende Maße oder nachträgliche Änderungswünsche, verlängern die Ausführungsfristen angemessen und berechtigen zur Geltendmachung von Mehrkosten.
4. Die Auftragnehmerin hat Behinderungen dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen, soweit dies möglich und zumutbar ist.
5. Im Fall höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, nicht von der Auftragnehmerin zu vertretender Ereignisse verlängern sich Ausführungsfristen angemessen.

V. Vergütung, Abschläge und Nachträge

1. Die Vergütung richtet sich nach dem Vertrag. Alle Preise verstehen sich, sofern der Auftraggeber Unternehmer ist, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, für vertragsgemäß erbrachte Leistungen Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen zu verlangen.
3. Zusatz- und Änderungsleistungen, die auf Wunsch des Auftraggebers oder aufgrund geänderter tatsächlicher Umstände erforderlich werden, sind gesondert zu vergüten.
4. Erschwernisse, Wartezeiten, zusätzliche An- und Abfahrten, Schutzmaßnahmen, verlängerte Vorhaltungen von Personal und Geräten sowie sonstige Mehrkosten, die aus dem Risikobereich des Auftraggebers stammen, sind gesondert zu vergüten.
5. Rechnungen sind sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

VI. Kündigung und Annullierung durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber kann den Werkvertrag nach Maßgabe des § 648 BGB jederzeit bis zur Vollendung des Werkes kündigen. In diesem Fall behält die Auftragnehmerin den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen und dasjenige anrechnen lassen, was sie durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
2. Gegenüber Unternehmern ist die Auftragnehmerin abweichend von der konkreten Schadensberechnung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erbrachten Teils der Leistung einen pauschalierten Anspruch in Höhe von 10% des auf diesen Leistungsteil entfallenden Netto-Vergütungsanteils geltend zu machen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass der Auftragnehmerin kein oder ein wesentlich geringerer Anspruch zusteht. Die Auftragnehmerin bleibt berechtigt, anstelle der Pauschale den konkret höheren Vergütungs- oder Schadensersatzanspruch zu verlangen.
3. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts, insbesondere § 648 BGB. Eine pauschalierte Vergütung bei Kündigung oder Annullierung wird gegenüber Verbrauchern nur in dem Umfang verlangt, in dem dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist; dem Verbraucher bleibt in jedem Fall der Nachweis vorbehalten, dass der Auftragnehmerin kein oder ein wesentlich geringerer Vergütungsanspruch zusteht.



4. Unberührt bleiben etwaige gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Kündigungsrechte aus wichtigem Grund.

VII. Abnahme

1. Die Auftragnehmerin kann nach Fertigstellung die Abnahme des Werkes verlangen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht ein wesentlicher Mangel vorliegt.
2. Auf Verlangen einer Vertragspartei ist eine förmliche Abnahme durchzuführen. Hierüber ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, in dem insbesondere festgestellte Mängel, Vorbehalte und Restarbeiten zu dokumentieren sind.
3. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
4. Nimmt der Auftraggeber das Werk nicht innerhalb einer von der Auftragnehmerin gesetzten angemessenen Frist ab, obwohl er dazu verpflichtet ist, oder nutzt er das Werk nach Fertigstellung bestimmungsgemäß, gilt das Werk nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften als abgenommen. Gegenüber Verbrauchern gelten Fiktionen der Abnahme nur, soweit gesetzlich zulässig und die gesetzlichen Voraussetzungen vollständig eingehalten sind.
5. Teilabnahmen können für in sich abgeschlossene und selbstständig nutzbare Teilleistungen vereinbart werden.

VIII. Gefahrtragung und Schutz des Werkes

1. Bis zur Abnahme trägt die Auftragnehmerin die Gefahr für die von ihr erbrachten Werkleistungen, soweit nicht der Auftraggeber die Gefahr nach den gesetzlichen Vorschriften trägt.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von der Auftragnehmerin eingebrachten Materialien und Leistungen nach deren Einbau angemessen vor Beschädigung durch Dritte, Folgegewerke, Witterung oder unsachgemäße Nutzung zu schützen, soweit ihm die Obhut hierüber tatsächlich möglich und zumutbar ist.

IX. Mängelansprüche

1. Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Auftragnehmerin ist zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. Sie kann nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder das Werk neu herstellen, soweit dies gesetzlich zulässig und dem Auftraggeber zumutbar ist.
3. Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin die zur Prüfung und Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Ohne Zustimmung dürfen Änderungen an der beanstandeten Leistung nicht vorgenommen werden, sofern hierdurch die Prüfung oder Nacherfüllung unzumutbar erschwert würde.
4. Nur in dringenden Fällen der Gefahrenabwehr oder zur Vermeidung unverhältnismäßiger Schäden darf der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen. Die Auftragnehmerin ist hierüber unverzüglich zu informieren.
5. Eine Haftung für Mängel, die auf unrichtigen Vorgaben, ungeeigneter Altbausubstanz, bauseitigen Vorleistungen, ungeeigneter Nutzung, unsachgemäßen Eingriffen Dritter oder unterlassener Wartung beruhen, besteht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht.
6. Gegenüber Unternehmern hat der Auftraggeber erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Abnahme oder – falls eine Abnahme nicht



die **REGENSBURGER FENSTERWERKER**

stattfindet – nach Kenntnis, in Textform anzuzeigen. Die gesetzlichen Rechte bei Werkverträgen bleiben im Übrigen unberührt; gegenüber Verbrauchern gelten keine strengeren Anzeigepflichten als gesetzlich zulässig.

X. Verjährung

1. Für werkvertragliche Leistungen an einem Bauwerk oder für ein Bauwerk gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Dies gilt insbesondere für die Montage von Fenstern und Türen in Bauvorhaben.
2. Gegenüber Unternehmern kann für reine Wartungs-, Einstellungs- oder Reparaturleistungen ohne Bauwerksbezug eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab Abnahme vereinbart werden, soweit gesetzlich zulässig.
3. Zwingende gesetzliche Sondervorschriften, insbesondere bei Arglist, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

XI. Besondere Regelungen bei Verbraucherverträgen

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB gelten ergänzend zu diesen AWM die zwingenden Verbraucherschutzvorschriften. Dies betrifft insbesondere Informationspflichten, Widerrufsrechte bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen sowie gegebenenfalls besondere Vorgaben des Verbraucherbaurechts.
2. Soweit dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zusteht, wird er hierüber nach Maßgabe der nachfolgenden Widerrufsbelehrung informiert. Die Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular werden dem Verbraucher in Textform zur Verfügung gestellt.
3. Verlangt der Verbraucher, dass vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Werkleistungen begonnen wird, sind die hierfür gesetzlich erforderlichen Erklärungen gesondert vom Verbraucher abzugeben. Der Verbraucher wird darauf hingewiesen, dass er bei vollständiger Vertragserfüllung durch die Auftragnehmerin sein Widerrufsrecht verliert und bei Widerruf nach Teilerfüllung Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung schuldet.
4. Klauseln dieser AWM, die gegenüber Verbrauchern gesetzlich unzulässig sind, insbesondere pauschale Abnahmefiktionen ohne Einhaltung gesetzlicher Voraussetzungen, zu weitgehende Haftungsbegrenzungen oder unangemessene Beweislastverschiebungen, gelten gegenüber Verbrauchern nur im rechtlich zulässigen Umfang.

XII. Widerrufsrecht für Verbraucher / Widerrufsbelehrung

(Dieser Abschnitt gilt nur, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist und ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht, insbesondere bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen oder Fernabsatzverträgen.)

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.



Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Regensburger Fensterwerk GmbH
Telefon: 09452933140
Telefax: 094529331429
E-Mail: info@regensburger-fensterwerk.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist.

Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Werkleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Werkleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Werkleistungen entspricht.

Bitte beachten Sie: Das Widerrufsrecht besteht nach § 312 g Abs. 2 Nr. 1 nicht bei Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind. Produkt wie z. B. Fenster, Dachfenster, Türen, Haustüren, Nebeneingangstüren, Garagentore, Rollläden, Markisen, Raffstores, Innenfensterbänke, Alufensterbänke und Abdeckleisten, welche nach Ihren Maßangaben oder -auswahlen und gewähltem Anschlag/gewählter Drehrichtung gefertigt und geliefert werden, sind solche Waren, bei denen das Widerrufsrecht ausgeschlossen ist.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An
Regensburger Fensterwerk GmbH
Christian-Wolff-Str. 10
84085 Langquaid
info@regensburger-fensterwerk.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir () den von mir/uns () abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Werkleistungen/Dienstleistungen (*)



- Bestellt am (/erhalten am (
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

XIII. Haftung

1. Die Auftragnehmerin haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Auftragnehmerin nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Arglist, Übernahme einer Garantie, nach dem Produkthaftungsgesetz und in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
4. Die gesetzliche Mängelhaftung im Werkvertragsrecht bleibt unberührt.

XIV. Eigentumsvorbehalt bei eingebauten Teilen

1. An gelieferten, aber noch nicht fest eingebauten Materialien behält sich die Auftragnehmerin das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung vor.
2. Soweit Materialien mit einem Bauwerk fest verbunden werden und Eigentumsvorbehalt dadurch rechtlich oder tatsächlich eingeschränkt wird, gelten vereinbarte Sicherungsrechte und Forderungsabtretungen ergänzend, soweit sie gesetzlich zulässig sind.

XV. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für Verträge mit Unternehmern gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Ist der Auftraggeber Unternehmer, Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz der Auftragnehmerin. Gesetzliche ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
3. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Zuständigkeits- und Verbraucherschutzvorschriften.

XVI. Textform / Schlussbestimmungen

1. Rechtserhebliche Erklärungen, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dieser AWM bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
2. Der Vorrang individueller Vereinbarungen bleibt unberührt.

Stand 01.06.2026